



URTEIL  
DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES  
IM FALLE

Republik Georgien gegen Russische Föderation

Im Fall „Republik Georgien gegen Russische Föderation“ handelt es sich um den Vorwurf des Verstoßes gegen die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung seitens der Russischen Föderation an ethnischen Georgiern in den autonomen Regionen Südossetien und Abchasien in den Jahren 1990 bis 2008. Die Anklage wirft der Russischen Föderation vor:

1. Gewaltsame Massenvertreibungen der georgisch stämmigen Bevölkerung in den Regionen Abchasien und Südossetien durch den im Auftrag von Russland handelnden separatistischen Gruppen.
2. Ethnische Säuberungen im Rahmen einer russischen Kampagne von Bedrohung und Verfolgung, die sich gegen die in Abchasien und Südossetien lebende Zivilbevölkerung richtet.
3. Eine von der Russischen Föderation betriebene Politik des Teilens und Herrschens, sich widerspiegelnd in der Beraubung der Freiheitsrechte kleinerer ethnischer Gruppen.

Im folgenden Urteil wird sich der Internationale Gerichtshof also nicht auf die völkerrechtliche Schuldfrage des Kaukasus-Krieges von 2008 beziehen, sondern nur auf die rechtliche Lage des vorliegenden Falles. Dabei bezieht sich das Gericht besonders auf die Berichte der Independent Fact Finding Commission und des Human Rights Watch. Auf Grundlage dieser Fakten ist es nicht festzustellen, dass die Russische Föderation direkt ethnische Säuberungen an ethnischen Georgiern begangen hat. Insofern hatte das Gericht vor allem zu klären, inwiefern die Russische Föderation eine Teilschuld an den Völkerrechtsverletzungen von südossetischen Milizen und Militärs trägt.

Aus den Tugenden der Gerechtigkeit und Wahrheit ergeht nun folgendes, völkerrechtlich wirksames Urteil über den Fall:

Der Internationale Gerichtshof stimmt den von der Anklage aufgeführten Punkten nur in Teilen zu. Es ist der Russischen Föderation nicht nachzuweisen

1. Die gewaltsamen Massenvertreibungen seitens südossetischer Milizen in Auftrag gegeben zu haben.
2. Eine direkte politische Kampagne gegen ethnische Georgier geführt zu haben.
3. Eine Politik des Teilens und Herrschens betrieben zu haben.

Der Internationale Gerichtshof sieht die Russische Föderation jedoch in einer Teilschuld:

1. Die militärischen Einheiten der Russischen Föderation, die im Rahmen eines Peacekeeping-Einsatzes ab 1992 in den Regionen Südossetien und Abchasien stationiert waren, sind ihrem, von den Vereinten Nationen, aufgetragenen Mandat zum Schutze der Zivilbevölkerung nicht gerecht geworden; darunter fällt insbesondere der Schutz von ethnischen Minderheiten. Anhand der Flüchtlingsströme von 1992 bis zum Fünf-Tage-Krieg von 2008, bei denen ethnische Georgier ihre Heimat in Südossetien verlassen mussten, ist eine Diskriminierung dieser Minderheit festzustellen. Aufgrund dieses Tatbestandes spricht der Internationale Gerichtshof von ethnischen Säuberungen. Die Peacekeeping-Einheiten der Russischen Föderation haben diese zwar nicht direkt begangen, aber auch nicht effektiv verhindert.
2. Die Russische Föderation hat die Region Südossetien mit finanziellen Mitteln und Waffenlieferungen unterstützt. Somit griff sie als sekundäre Konfliktpartei in einen bereits bestehenden innerstaatlichen Konflikt ein. Dadurch wurden indirekt auch separatistische Gruppierungen unterstützt, die zuvor deutlich gemacht hatten, rassistische und diskriminierende Ansichten wenn nötig auch mit Gewalt durchsetzen zu wollen. Das Völkerrecht stellt auch die Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Damit wurde außerdem gegen das Interventionsverbot nach Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta verstoßen, da aktiv Konflikte im Staatsgebiet der Republik Georgien aufrecht erhalten wurden. Folglich trägt die Russische Föderation die Schuld für die Konsequenzen ihrer Intervention.
3. Die Russische Föderation hat im Kaukasus-Krieg entgegen ihrer Verantwortung als Besatzungsmacht gehandelt, da sie ethnische Säuberungen seitens südossetischer Gewaltakteure geduldet bzw. nicht verhindert hat. Mit dieser Unterlassung hat die Russische Föderation gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen, die auch im Kriegsfall den Schutz von Zivilisten vorsieht und trägt eine schwere Schuld an den ethnischen Säuberungen.

Der Internationale Gerichtshof erlässt folgende Maßnahmen für die Russische Föderation:

1. Die Russische Föderation ist dazu aufgefordert, sich an die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu halten.
2. Die Russische Föderation und die Republik Georgien werden an ein Schiedsgericht verwiesen, um die Höhe eines Hilfsfonds zugunsten der Opfer der ethnischen Säuberungen in Südossetien festzulegen.

Weiterhin legt der Internationale Gerichtshof dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nahe, das Peacekeeping-Mandat der russischen Einheiten in Südossetien und Abchasien zu überdenken, und empfiehlt, auf nicht in den Konflikt verwickelte Truppensteller zurückzugreifen.

Unterschriften der zustimmenden Richter:

für die Bundesrepublik Deutschland: Richter Nippes  
für die Vereinigten Staaten von Amerika: Richter Hey  
für die Republik Frankreich: Richter Backhaus  
für die Republik Brasilien: Richterin Kurth  
für die Republik Sierra Leone: Richterin Dreger  
für die Somalische Republik: Richter Schwarz  
für das Königreich Jordanien: Richterin Millmann<sup>3b</sup>

Das Urteil erfährt Ablehnung durch:

die Volksrepublik China: Richter Erdogdu  
die Russische Föderation: Richter Küster

Es existieren das Urteil kommentierende Statements:

Ergänzung des Urteils durch Richter Hey (USA)

Bedauerung des Entscheids durch Richter Erdogdu (VRC) und Richter Küster (RUS)